



Brüssel, den 26. Juni 2023
(OR. en)

10485/23
ADD 1 REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0009(COD)

CODEC 1094
CORDROGUE 61
SAN 364

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Drogenagentur der Europäischen Union
(EUDA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 (**erste
Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Bulgariens

Die Republik Bulgarien unterstützt den Mehrwert der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Drogenagentur der Europäischen Union. Die Ausweitung des derzeitigen Aufgabenbereichs der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) ist eine solide Garantie dafür, dass die künftige Agentur in der Lage sein wird, wirksamer auf neue Herausforderungen im Drogenbereich zu reagieren, die Mitgliedstaaten besser zu unterstützen und auf internationaler Ebene zur Verbesserung der Drogensituation beizutragen.

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Grundrechte große Bedeutung bei, und die Gleichstellung von Frauen und Männern spielt diesbezüglich eine wichtige Rolle. Wir sind und bleiben den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union, wie sie in den Verträgen verankert sind, verpflichtet.

Gleichzeitig sind im Laufe der Verhandlungen zwischen dem Rat der EU, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über den Verordnungsvorschlag Änderungen am Wortlaut von Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 34 Absatz 5 vorgenommen worden, die für Bulgarien nicht akzeptabel sind. Dabei handelt es sich um die gleichzeitige Verwendung der Begriffe „biologisches Geschlecht“ (sex) und „soziales Geschlecht“ (gender).

In diesem Zusammenhang verweist Bulgarien auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien aus dem Jahr 2018, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff „Geschlecht“ (gender) fördert, die mit wesentlichen Grundsätzen der Verfassung der Republik Bulgarien nicht vereinbar sind.

2021 hat das Verfassungsgericht weiter präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff „Geschlecht“ (sex) im Rahmen der nationalen Rechtsordnung lediglich im biologischen Sinn (zur Unterscheidung von Männern und Frauen) zu verstehen ist. Im Einklang mit den vorgenannten Entscheidungen erklärt die Republik Bulgarien, dass sie Konzepte, mit denen zwischen dem „Geschlecht“ (sex) als biologischer Kategorie (Frauen und Männer) und dem „Geschlecht“ (gender) als einem sozialen Konstrukt unterschieden werden soll, nicht akzeptieren kann und dass sie die Verwendung des Begriffs „Geschlecht“ (gender) in der Verordnung ausschließlich in seiner biologischen Bedeutung auslegen wird.

Ferner ist in Bulgarien die Datenerhebung nur auf der Grundlage des biologischen Geschlechts möglich. Daher legt Bulgarien in diesem Zusammenhang das Verfahren zur Datenerhebung in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Drogenagentur der Europäischen Union als Verfahren zur Datenerhebung aufgrund des biologischen Geschlechts aus.

Schließlich akzeptiert die Republik Bulgarien im Wortlaut der Verordnung für die Übersetzung des Begriffs „Geschlecht“ ins Bulgarische nur den Begriff „пол“.

Aus den genannten Gründen kann die Republik Bulgarien den Wortlaut der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Drogenagentur der Europäischen Union nicht unterstützen.

Erklärung Ungarns

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden. In Ungarn ist die Datenerhebung nur auf der Grundlage des biologischen Geschlechts möglich. Daher legt Ungarn in diesem Zusammenhang das Verfahren zur Datenerhebung in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Drogenagentur der Europäischen Union als Verfahren zur Datenerhebung aufgrund des biologischen Geschlechts aus.
